

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Lange Straße/ Schlangenstraße/ Schulstraße“ der Stadt Rahden

Der Rat der Stadt Rahden hat in seiner Sitzung am 01.07.2021 gemäß § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, für einen Teilbereich der Flur 8 der Gemarkung Kleinendorf eine 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Lange Straße/Schlangenstraße/Schulstraße“ als Bebauungsplanverfahren der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchzuführen. Die Änderung erfolgt gemäß § 13a Abs. 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und soll die Mindestfestsetzungen des § 30 BauGB enthalten.

Als wesentlicher Inhalt der Bebauungsplanänderung ist vorgesehen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die innerstädtische Nachverdichtung eines Grundstücks zu Wohnzwecken zu schaffen.

Der von der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Lange Straße/Schlangenstraße/Schulstraße“ betroffene Bereich ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten verkleinerten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung liegt gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom **17.02.2022** bis einschließlich **18.03.2022**

bei der Stadtverwaltung Rahden, Fachbereich III, Zimmer 1.24, Lange Straße 5-9, 32369 Rahden, während der Dienststunden öffentlich aus.

An umweltbezogenen Informationen liegen folgende Unterlagen vor:

- Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Lange Straße/Schlangenstraße/Schulstraße“, IPW Ingenieurplanung Wallenhorst, Stand Januar 2022
- Artenschutzrechtliche Prüfung, IPW Ingenieurplanung Wallenhorst, Stand Januar 2022
- Artenschutzrechtliche Gebäudekontrolle, Dense & Lorenz, Stand Dezember 2021

Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf des Bebauungsplanes Anregungen oder Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Rahden, Fachbereich III, Lange Straße 5-9, 32369 Rahden, abgegeben werden.

Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis: Die Bekanntmachung wird parallel auf der Internetseite der Stadt Rahden (www.rahden.de) veröffentlicht.

Der Bürgermeister

(Dr. Honsel)

